

# **Verfassung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin**

## **Präambel**

Die Katholische Hochschule für Sozialwesen – im Folgenden KHSB genannt – ist eine kirchliche Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin und durch das Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) staatlich anerkannt. Sie wurde 1991 gegründet und steht in der Tradition des sozialen Engagements der katholischen Kirche in Berlin seit dem 19. Jahrhundert und der 1917 gegründeten Sozialen Frauenschule des Katholischen Deutschen Frauenbundes Berlin, der späteren bis 1971 bestehenden Helene-Weber- Akademie. Sie führt Aufgaben der kirchlichen Ausbildungsstätten „Seminar für den kirchlich-caritativen Dienst in Magdeburg“ und „Kirchliches Seminar II des Deutschen Caritasverbandes Zentralstelle Berlin“ (Ausbildungsstätte für Sozialpädagoginnen im kirchlichen Dienst) weiter.

Die KHSB ist eine Hochschule der Vielfalt. Studierenden unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen, persönlicher und sozialer Lebensbedingungen bietet die KHSB berufsqualifizierende Abschlüsse und Weiterbildungen an, die auf wissenschaftlich fundierter Lehre, anwendungsbezogener Forschung und reflektierter Einübung in die Praxis beruhen. Sie gewährleistet auf der Grundlage des christlichen Menschenbilds die gleichberechtigte Teilhabe aller Hochschulmitglieder. Die KHSB bereitet Studierende darauf vor, soziale Aufgaben in Kirche und Gesellschaft zu übernehmen, und trägt zur Fortentwicklung der sozialen Dienste bei. Sie ermöglicht den Erwerb fachübergreifenden Wissens, fördert die Auseinandersetzung mit theologischen Fragestellungen und bietet den Studierenden Raum, den katholischen Glauben kennenzulernen oder ihn zu vertiefen und sich mit der Botschaft der Kirche auseinanderzusetzen. Mit ihrem Bildungsauftrag nimmt die KHSB einen kirchlichen Grundauftrag wahr und wirkt damit über den binnenkirchlichen Raum hinaus in die Gesellschaft hinein.

Für die Erfüllung ihres Bildungsauftrags ist die KHSB primär selbst verantwortlich. Sie besitzt institutionelle Autonomie; Forschung und Lehre sind frei. Alle Angehörigen der akademischen Gemeinschaft tragen dazu bei, dass die KHSB ein Ort ethisch verantwortungsvoller Lehre und Forschung ist, in der sozial-ökologische Aspekte und die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung einen hohen Stellenwert haben. Als kirchliche Hochschule mit anwendungsbezogener Orientierung ist es Aufgabe der KHSB in Forschung und Lehre, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen kritisch zu analysieren und soziale Gerechtigkeit zu befördern. Gemäß dem Verständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils werden die Potenziale des christlichen Glaubens aus der fachlichen Eigengesetzlichkeit der verschiedenen wissenschaftlich fundierten Professionen erschlossen.

Die KHSB sieht sich als integraler Bestandteil des Wissenschaftsstandorts Berlin. Mit anderen Hochschulen und Einrichtungen des Bildungswesens wirkt die KHSB auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

## **§ 1 Rechtsstellung der KHSB**

- (1) Die KHSB ist eine rechtlich unselbstständige Hochschuleinrichtung in kirchlicher Trägerschaft i. S. d. CIC Can. 807, 814 und der Apostolischen Konstitution Ex Corde Ecclesiae (ECE) vom 15. August 1990 Art. 3 § 1 und zugleich staatlich anerkannte Hochschule nach § 124 BerlHG.
- (2) Die KHSB regelt ihre Angelegenheiten gemäß Maßgabe des BerlHG und dieser vom Erzbischof von Berlin in Kraft gesetzten Verfassung durch eine Grundordnung und hat das Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die KHSB steht unter der Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht des Erzbistums Berlin gemäß den staatlichen und kirchlichen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin.
- (4) Die KHSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke wissenschaftlicher Art im Sinne einschlägiger Steuergesetze.
- (5) Die KHSB hat einen eigenen Haushalt.

## **§ 2 Bezeichnung und Sitz**

(1) Die KHSB führt die Bezeichnung

"Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften - Catholic University of Applied Sciences -".

(2) Die KHSB hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 3 Siegel**

Die KHSB führt das Siegel: „Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)“.

## **§ 4 Freiheit von Lehre und Forschung, Wahrnehmung von Rechten**

Lehre und Forschung an der KHSB sind im Rahmen des Grundgesetzes (Art. 5 Abs. 3 GG) und unter Berücksichtigung des Bildungsauftrages frei. Das Präsidium stellt sicher, dass die Hochschulmitglieder ihre verfassungsrechtlich verbürgten Rechte wahrnehmen können.

## **§ 5 Selbstverwaltung**

(1) Das Recht der KHSB auf Selbstverwaltung umfasst die Einrichtung von Selbstverwaltungsorganen. Zur näheren Regelung der Selbstverwaltung gibt sich die KHSB eine Grundordnung, die vom Erweiterten Akademischen Senat unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Akademischen Senats und des Kuratoriums erlassen wird. In der Grundordnung sind insbesondere zu regeln:

1. die korporativen Rechte und Pflichten der Mitglieder,
2. die Verfahren in den Gremien unter Berücksichtigung der wirksamen Einbeziehung und Teilhabe aller Hochschulgruppen, insbesondere durch die Gewährleistung umfassender Informationsrechte im Rahmen des Datenschutzrechts sowie
3. das Verfahren zur Sicherung der Transparenz hinsichtlich der Verwendung der durch das Erzbistum Berlin, das Land Berlin und von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule.

(2) Die von der KHSB erlassenen Regelungen haben den Grundsätzen der katholischen Kirche Rechnung zu tragen.

## **§ 6 Organe der KHSB**

Organe der KHSB sind:

1. das Kuratorium
2. der Akademische Senat
3. der Erweiterte Akademische Senat
4. das Präsidium.

## **§ 7 Zusammensetzung des Kuratoriums**

Dem Kuratorium gehören an:

1. der Erzbischof von Berlin als Vorsitzender,
2. die Leiterin oder der Leiter des für die Hochschulen zuständigen Bereichs im Erzbischöflichen Ordinariat als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,
3. drei Mitglieder aus Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, die vom Erzbischof berufen werden,
4. ein von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin vorgeschlagenes

- und vom Erzbischof berufenes Mitglied mit beratender Stimme,
5. vier weitere, vom Erzbischof berufene Mitglieder, die sich durch besondere Erfahrung und Einsatz für Wissenschaft, Forschung, Kultur, soziale und ökologische Nachhaltigkeit oder Gesellschaft auszeichnen,
  6. die Leiterin oder der Leiter des für Finanzen zuständigen Bereichs des Erzbischöflichen Ordinariats,
  7. die Präsidentin oder der Präsident sowie die für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin oder der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident mit beratender Stimme,
  8. die Kanzlerin oder der Kanzler mit beratender Stimme sowie
  9. ein Mitglied der Studierendenschaft, das von der Studierendenschaft vorgeschlagen und vom Erzbischof für zwei Jahre berufen wird, mit beratender Stimme.

### **§ 8 Amtszeit der berufenen Mitglieder des Kuratoriums, Geschäftsordnung Sekretariat**

- (1) Die vom Erzbischof berufenen Mitglieder des Kuratoriums, mit Ausnahme des Mitglieds nach § 7 Nr. 9, üben ihr Amt in der Regel vier Jahre aus. Wiederholte Berufung ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Sekretariat des Kuratoriums ist bei der Kanzlerin oder dem Kanzler der KHSB angesiedelt.

### **§ 9 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Begleitung und Kontrolle der Wahrnehmung des Bildungsauftrags gemäß den Zielen der KHSB,
  2. Errichtung, Anpassung und Schließung wissenschaftlicher Einrichtungen in oder an der KHSB,
  3. Zustimmung zur Einrichtung, Weiterentwicklung und zur Aufhebung von Studiengängen,
  4. Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Professorinnen und Professoren auf Vorschlag des Akademischen Senats,
  5. Mitwirkung bei der Berufung von Professorinnen und Professoren nach Maßgabe der Berufsordnung,
  6. Zustimmung zu den vom Akademischen Senat beschlossenen Satzungen und Ordnungen und der vom Erweiterten Akademischen Senat beschlossenen Grundordnung,
  7. Profilierung der Ausschreibung zur Besetzung der Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten der KHSB,
  8. Unterbreitung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten an den Erweiterten Akademischen Senat,
  9. Unterbreitung eines Vorschlags an den Vorsitzenden des Kuratoriums zur Berufung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
  10. Strukturierung der Organisationseinheiten der KHSB auf Vorschlag des Akademischen Senats,
  11. Beschluss des Haushaltsplans, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
  12. Erlass von Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der KHSB sowie
  13. Beschluss des Hochschulentwicklungsplans.

(2) Das Kuratorium kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten, in Haushaltsfragen von der Kanzlerin oder dem Kanzler verlangen, Bericht zu erstatten.

### **§ 10 Zusammensetzung des Akademischen Senats**

(1) Dem Akademischen Senat gehören an

1. die Präsidentin als Vorsitzende oder der Präsident als Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten mit beratender Stimme,
3. sieben hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren oder Gastprofessorinnen und Gastprofessoren; auch, soweit diese teilzeitbeschäftigt sind,
4. insgesamt zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Lehrbeauftragten,
5. zwei Studierende,
6. zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung,
7. die Kanzlerin oder der Kanzler mit beratender Stimme sowie
8. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Präsidiums als Protokollantin oder Protokollant.

(2) Die Vorsitzenden aller Kommissionen, die der Akademische Senat eingerichtet hat, können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

### **§ 11 Amtszeit der Mitglieder des Akademischen Senats, Geschäftsordnung**

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Akademischen Senats beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Verfahren regelt.

### **§ 12 Aufgaben des Akademischen Senats**

- (1) Der Akademische Senat entscheidet in akademischen Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen und der Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Studien- und Prüfungsordnungen,
  2. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, einschließlich des Beschlusses über die Einrichtung von oder die Beteiligung an einem Promotionszentrum durch die Hochschule,
  3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Errichtung, Veränderung, Strukturierung und Aufhebung von wissenschaftlichen Organisationseinheiten der KHSB,
  4. Erarbeitung von Vorschlägen zur Einrichtung, Weiterentwicklung und Aufhebung von Studiengängen,
  5. Stellungnahme zu geplanten Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen,
  6. Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen,
  7. Beschlussfassung über Ordnungen und Satzungen der KHSB, einschließlich einer Promotionsordnung,

8. Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans auf Vorlage der Kanzlerin oder des Kanzlers und dessen Billigung,
  9. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts der Präsidentin oder des Präsidenten,
  10. Erarbeitung von Vorschlägen für eine Liste des Kuratoriums zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten,
  11. Erarbeitung der Zweckbestimmung für Stellen von Professorinnen und Professoren als Vorschlag für den Beschluss des Kuratoriums,
  12. Beschlussfassung über Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne sowie über Gleichstellungskonzepte,
  13. Festsetzung der Zulassungszahlen auf Vorschlag des Präsidiums sowie
  14. Stellungnahme zur Grundordnung.
- (2) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Er entscheidet über ihre Aufgabenstellung, das Verfahren und die Dauer der Einsetzung. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedsgruppen im Akademischen Senat benannt und vom Akademischen Senat gewählt.

### **§ 13 Zusammensetzung des Erweiterten Akademischen Senats**

Dem Erweiterten Akademischen Senat gehören neben den in § 10 der Verfassung aufgeführten Mitgliedern des Akademischen Senats zusätzlich an:

1. sechs Professorinnen und Professoren bzw. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
2. insgesamt zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Lehrbeauftragten,
3. zwei Studierende sowie
4. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Technik, Service und Verwaltung.

### **§ 14 Amtszeit der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats**

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Geschäftsordnung des Akademischen Senats gilt für das Verfahren im Erweiterten Akademischen Senat sinngemäß.

### **§ 15 Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats**

Der Erweiterte Akademische Senat nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten auf Grund der Vorschlagsliste des Kuratoriums sowie deren oder dessen Abwahl,
2. Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten auf Grund der Vorschlagsliste des Kuratoriums und deren oder dessen Abwahl,
3. Beschluss über die Grundordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Akademischen Senats,
4. Stellungnahme zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplanes auf Vorlage der Präsidentin oder des Präsidenten.

Der Erweiterte Akademische Senat nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidiums entgegen.

#### **§ 16 Präsidium**

- (1) Die KHSB wird vom Präsidium geleitet.
- (2) Das Präsidium wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder den Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler gebildet. Eine kommissarische Besetzung ist nach Beauftragung durch den Träger zulässig.
- (3) Dienstvorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers ist der Generalvikar des Erzbistums Berlin.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die KHSB nach außen.
- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 17 Dienstrechtliche Voraussetzungen der Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten**

- (1) Als Präsidentin oder Präsident kann gewählt werden, wer die Voraussetzungen zur Berufung als Professorin oder Professor erfüllt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Verfahren regelt die Ordnung über die Wahlen an der KHSB.
- (2) Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident ist von ihrer oder seiner Regellehrverpflichtung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer während der Amtszeit sowie für ein Semester nach Beendigung der Amtszeit vollumfänglich zu entlasten. Im Fall der Wiederwahl soll diese Entlastung nach Ende der Amtszeit proportional verlängert werden.

#### **§ 18 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident ist für einen geordneten Betrieb der KHSB verantwortlich. Sie oder er nimmt gegenüber den Lehrenden und den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Pflichten als Dienstvorgesetzte oder als Dienstvorgesetzter wahr und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident hat rechtswidrige Beschlüsse von Gremien zu beanstanden oder aufzuheben. Sie oder er entscheidet über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Verwaltung zu Lasten der Betroffenen. Das Verfahren regelt die Ordnung über das Verfahren und die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Organe der KHSB und ihrer Verwaltung.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident hat Rede-, Antrags- und Informationsrecht in allen Hochschulgremien. Organe, Gremien und Beauftragte der KHSB haben der Präsidentin oder dem Präsidenten gegenüber Auskunft zu erteilen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident legt dem Kuratorium und dem Akademischen Senat jährlich Rechenschaft ab und berichtet dem Kuratorium über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

#### **§ 19 Dienstrechtliche Voraussetzungen der Wahl zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten**

- (1) Als Vizepräsidentin oder Vizepräsident kann gewählt werden, wer die Voraussetzungen zur Berufung als Professorin oder Professor erfüllt. Wiederwahl ist zulässig. Das Verfahren regelt die Ordnung über die Wahlen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin.

- (2) Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten endet in der Regel mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (3) Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten sind von ihren Dienstpflichten als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer angemessen sowie für ein Semester nach Beendigung der Amtszeit vollumfänglich zu entlasten. Im Fall der Wiederwahl soll diese Entlastung nach Ende der Amtszeit proportional verlängert werden.

#### **§ 20 Aufgaben der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten**

- (1) Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Das Nähere regelt ein Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Die für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin oder der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident ist die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten. Sind mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt, sind sie zur internen Absprache untereinander verpflichtet.
- (3) Organe, Gremien und Beauftragte der KHSB haben den Vizepräsidentinnen bzw. den Vizepräsidenten Auskunft zu erteilen, soweit ihre Tätigkeit deren Zuständigkeit berührt.

#### **§ 21 Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten**

Der Vorsitzende des Kuratoriums kann nach Anhörung des Kuratoriums die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten wegen schwerer Verstöße gegen ihre Dienstpflichten abberufen.

#### **§ 22 Dienstrechtliche Voraussetzungen der Kanzlerin oder des Kanzlers, Ernennung**

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler muss über einen hochschulischen Abschluss verfügen und muss in der Regel die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen sowie eine mindestens dreijährige hauptamtliche Tätigkeit im kirchlichen oder öffentlichen Dienst nachweisen, in dem die für sein Amt erforderliche Eignung und Sachkunde erworben wurde.
- (2) Die Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums. Der Akademische Senat ist vorher zu hören. Er kann dem Vorsitzenden des Kuratoriums einen persönlichen Vorschlag für die Ernennung unterbreiten.

#### **§ 23 Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers**

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der KHSB. Sie oder er sorgt für die Erfüllung der Aufgaben in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat die Kanzlerin oder der Kanzler auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und stellt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder des Präsidenten den Haushaltsplan unter Berücksichtigung von Vorschlägen der übrigen Hochschulorgane auf und weist nach Beschluss die Mittel zu.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann sich in Abstimmung mit dem Generalvikar durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten vertreten lassen. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt an den Sitzungen der zentralen Selbstverwaltungsorgane mit

beratender Stimme teil. Sie oder er kann sich durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder durch eine oder einen im Einzelfall beauftragte Angehörige oder beauftragten Angehörigen der Hochschulverwaltung vertreten lassen.

#### **§ 24 Abberufung der Kanzlerin oder des Kanzlers**

Der Vorsitzende des Kuratoriums kann nach Anhörung des Kuratoriums die Kanzlerin oder den Kanzler wegen schwerer Verstöße gegen ihre oder seine Dienstpflichten abberufen.

#### **§ 25 Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte**

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Präsidiums und des Akademischen Senats bildet der Akademische Senat folgende ständige Kommissionen:

1. die Kommission für Lehre und Studium,
2. den Prüfungsausschuss,
3. die Praxiskommission,
4. den Wahlvorstand und
5. die Kommission für Forschung, Transfer und wissenschaftlichen Nachwuchs

Er wählt die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen, die in Ordnungen und vergleichbaren Regelungen vorgesehen sind. Darüber hinaus kann er zur Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben weitere Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Der Akademische Senat kann außer der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen und der oder dem Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung weitere Beauftragte berufen.

(2) Der Vorsitz in den Kommissionen und Ausschüssen obliegt in der Regel einer Professorin oder einem Professor. Die Wahl des Vorsitzes der Kommission für Lehre und Studium erfolgt auf Vorschlag der studentischen Mitglieder dieser Kommission. Die Vorsitzenden der anderen ständigen Kommissionen, mit Ausnahme der Kommission für Forschung, Transfer und wissenschaftlichen Nachwuchs, werden vom Akademischen Senat gewählt. Die Kommissionen, die vom Akademischen Senat eingesetzt werden, wählen ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende aus der Mitte der Mitglieder.

#### **§ 26 Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen**

(1) Die Kommission für Lehre und Studium ist mit drei Professorinnen und Professoren, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der Lehrbeauftragten, einer Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik, Service und Verwaltung und fünf Studierenden besetzt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Professorinnen und Professoren, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten, zwei Studierende sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik, Service und Verwaltung an.

(3) Der Praxiskommission gehören drei Professorinnen und Professoren, drei externe Mitglieder aus der sozialen Wohlfahrt, zwei Studierenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung an.

(4) Dem Wahlvorstand gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Lehrbeauftragten, der Studierenden sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

für Technik, Service und Verwaltung an.

- (5) Der Kommission für Forschung, Transfer und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören neben der für Forschung zuständigen Vizepräsidentin oder dem für Forschung zuständigen Vizepräsidenten als Vorsitzenden, zwei Professoren oder Professorinnen, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Lehrbeauftragten, zwei Studierende sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung an.
- (6) Die Besetzung der weiteren Kommissionen und Ausschüsse legt der Akademische Senat im Einzelfall fest; die Vorgaben in Ordnungen für die Zusammensetzung von Kommissionen bleiben davon unberührt. Es müssen jedoch in jedem Fall Mitglieder der Mitgliedergruppen der Professorinnen und Professoren sowie der Studierenden vertreten sein.

## **§ 27 Mitglieder der KHSB, Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder**

- (1) Mitglieder der KHSB sind:
  1. die hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren einschließlich der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
  2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Lehrbeauftragten,
  3. die ordentlich eingeschriebenen Studierenden,
  4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung.
- (2) Die Mitwirkung an den Aufgaben der Selbstverwaltung ist Pflicht und Recht eines jeden Hochschulmitgliedes. Die Mitglieder der KHSB wirken persönlich oder durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulgremien mit. Sie sind als Mitglieder eines Gremiums nicht an Weisungen gebunden und verfügen über ein umfassendes Informationsrecht. Gewählte Studierende in Hochschulgremien erhalten ein Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der KHSB sind verpflichtet,
  1. ihre fachlichen Aufgaben wahrzunehmen,
  2. sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen und
  3. sich so zu verhalten, dass niemand wegen des Geschlechts, der sexuellen oder geschlechtlichen Identität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der ethnischen Herkunft, der sozialen Herkunft oder des sozialen Status oder aufgrund rassistischer oder antisemitischer Zuschreibungen benachteiligt wird.
- (3) Zu hauptberuflicher Lehre an der KHSB kann berufen werden, wer die Voraussetzungen, die für die Berufung zu einer hauptberuflich Lehrenden oder einem hauptberuflich Lehrenden an staatlichen Hochschulen des Landes Berlin gelten, erfüllt.
- (4) An der KHSB können neben Lehrenden katholischen Glaubens auch Lehrende anderer Bekenntnisse und Weltanschauungen tätig sein. Damit der katholische Charakter der KHSB nicht gefährdet wird, ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Lehrenden katholischen Glaubens unter den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren die Mehrheit bilden.
- (5) Die Mitglieder der KHSB sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Näheres regelt die Ordnung über die Wahlen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin.

## **§ 28 Berufung von Professorinnen und Professoren**

Das Verfahren zur Berufung der hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren und zur Besetzung von Stellen für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren regelt die Berufungsordnung.

## **§ 29 Aufgaben der Professorinnen und Professoren**

- (1) Professorinnen und Professoren nehmen die ihnen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses obliegenden Lehr- und Forschungsaufgaben selbständig wahr. Sie sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots für alle Studiengänge die Lehrveranstaltungen entsprechend ihres Lehrgebietes durchzuführen und an den Prüfungen mitzuwirken. Sie sind zur Übernahme von Aufgaben in der hochschulischen Selbstverwaltung berechtigt und verpflichtet. Professorinnen und Professoren haben Anspruch auf angemessene Unterstützung durch wissenschaftliche Hilfspersonen (studentische Beschäftigte).
- (2) Professorinnen und Professoren haben bei den Weiterbildungsangeboten der KHSB mitzuwirken.
- (3) Professorinnen und Professoren haben das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an der Evaluation der Lehre.
- (4) Die dienstlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Forschungsvorhaben und der Übernahme von Funktionen im Rahmen der hochschulischen Selbstverwaltung regelt die Lehrverpflichtungsordnung der KHSB.
- (5) Professorinnen und Professoren sollen in angemessenem zeitlichem Umfang an der KHSB anwesend und im Übrigen erreichbar sein.

## **§ 30 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren**

Für Aufgaben, die von Professorinnen oder Professoren wahrzunehmen sind, kann der Träger auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin für einen begrenzten Zeitraum mit Professorinnen oder Professoren oder mit Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, Dienstverhältnisse als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren vereinbaren. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sind während der Dauer ihrer Tätigkeit zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ berechtigt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Professorinnen und Professoren.

## **§ 31 Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Lehrkräften für besondere Aufgaben vermitteln praktische Fertigkeiten und Kenntnisse als Grundlage für das Studium. Sie führen ihre Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung selbständig oder unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors durch.

## **§ 32 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten projektbezogen, auf Qualifikationsstellen oder unbefristet in Lehre und Forschung an der KHSB mit. Sie nehmen ihre Aufgaben selbstständig unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors wahr. Sie sind berechtigt und verpflichtet, Aufgaben der hochschulischen Selbstverwaltung zu übernehmen.

## **§ 33 Lehrbeauftragte**

- (1) Lehrbeauftragte nehmen selbstständig Lehraufgaben wahr, die aus fachlichen oder tatsächlichen Gründen im Einzelfall nicht von Professorinnen und Professoren wahrgenommen werden können oder ergänzen die wissenschaftliche Lehrtätigkeit durch Einbezug berufspraktischer

Anwendungsgebiete. Sie wirken im Rahmen ihrer Lehraufgaben an Prüfungen mit.

- (2) Lehrbeauftragte verfügen über mindestens einen Hochschulabschluss, pädagogische Eignung und eine mehrjährige berufliche Praxis.
- (3) Lehrbeauftragte werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten für jeweils ein Semester bestellt. Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zum Träger der KHSB.
- (4) Der Umfang der Lehrtätigkeit darf die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte in Vollzeit nicht erreichen.
- (5) Die dienstlichen Voraussetzungen und das Verfahren der Bestellung regelt eine Richtlinie.

### **§ 34 Studierende, Organe der Studierendenschaft, Satzungsrecht**

- (1) Studierende oder Studierender der KHSB ist, wer immatrikuliert ist. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.
- (2) Zur Wahrnehmung der hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen bilden die Studierenden der KHSB die Studierendenschaft. Organe der Studierendenschaft sind die studentische Vollversammlung und das Studierendenparlament.
- (3) Die Studierendenschaft hat Satzungsrecht. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (4) Die Studierendenschaft steht unter der Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten.

### **§ 35 Gasthörerinnen und Gasthörer und Nebenhörerinnen und Nebenhörer**

Ohne Mitglieder der KHSB zu werden, können Gasthörerinnen und Gasthörer und Nebenhörerinnen und Nebenhörer zu einzelnen Veranstaltungen zugelassen werden. Das Nähere regeln die Immatrikulationsordnung und die Ordnung über die Erhebung von Entgelten und Gebühren.

### **§ 36 Mehrheitswahl**

Für Wahlen zu den Organen und bei der Besetzung von Funktionsstellen durch Wahlen gilt das Mehrheitsprinzip.

### **§ 37 Studien- und Studierendenberatung**

Die KHSB unterstützt die Studierenden durch eine allgemeine Studienberatung. Die allgemeine Studienberatung ergänzt die Studienfachberatung durch die hauptamtlich Lehrenden gemäß ihrer fachlichen Ausrichtung.

### **§ 38 Hochschuleseelsorge**

Der Träger hat in angemessener Form für die Hochschuleseelsorge der Mitglieder der KHSB, Sorge zu tragen.

### **§ 39 Übergangsregelungen**

Satzungen, Ordnungen und Regelungen behalten als solche oder in Teilen ihre Gültigkeit, bis die neuen Satzungen, Ordnungen und Regelungen in Kraft gesetzt sind.

#### **§ 40 Inkrafttreten**

Die Verfassung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung der KHSB vom 1. Januar 2023 (Anlage zum Amtsblatt 01/2023) außer Kraft.